

mit Widerstreben das Amendement bei §. 22 der Gesetzworlage durchgehen gesehen, so gestehe ich ganz offen, daß heute der Wegfall im letzten Satz des §. 23 mich besonders bedenklich macht. Ich weiß in der That nicht, von wem eigentlich Mißbrauch mit den Privatacten getrieben werden sollte. Wenn Mißbrauch damit getrieben werden könnte oder sollte, so glaube ich wohl, daß eher der Rechtsanwalt in der Lage sein könnte, das zu thun, als der Client, indem dem Rechtsanwalte gerichtliche Erklärungen jederzeit zur Seite stehen würden, die er fordern kann, wie es hier eben im Gesetze ausgesprochen, der Client aber nicht in diesem Vortheil ist. Ich hätte sehr gewünscht, noch in dem letzten Satz eine Erläuterung weiter hineinzubringen; ich habe darüber nachgedacht, gestehe jedoch, daß ich nicht das rechte Wort gefunden habe, wie das geschehen könnte, um auszudrücken, daß Das nicht geschieht, was mir gestern von Seiten des Abg. Arnest bestritten worden ist, daß die Acten wirklich auch in der Weise geführt würden, wie sie entsprechend zu führen sind, nämlich gesondert von einander und nicht so, wie ich mir es denke und wie ich dies auch theilweise gesehen habe, daß verschiedene Gegenstände, wenn auch einem und demselben Ressort angehörend, nicht auf einem und demselben Bogen geschrieben würden. Für mich würde der Wegfall dieses letzten Satzes geradezu der Grund sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Denn ich gestehe ganz offen, soll das Gesetz ein solches sein, welches nach beiden Theilen hin, sowohl nach der Seite des Publicums als nach der Seite der Rechtsanwälte hin, gerecht sein soll, nun, so wüßte ich wahrlich nicht, wie ich den Wegfall dieses Satzes mit dieser Gerechtigkeit in Einklang bringen könnte.

Abg. Haberkorn: Ich erkläre mich für die Beibehaltung des letzten Satzes des §. 23. Der Streit über das sogenannte geistige Eigenthum einer von einem Advocaten gefertigten Schrift und beziehentlich der Privatacten selbst, gehört zum größern Theile den Subtilitäten an, welche wenig praktischen Nutzen gewähren. Eine geistige Kraft gehört allerdings dazu, um eine advocatorische Schrift anzufertigen, allein wenn der Advocat in bestimmten Angelegenheiten seine geistige Kraft einer bestimmten Person gegen Honorar überlassen hat, dann ist er auch seines geistigen Eigenthums gegen Empfang dieses Honorars für die Arbeit quitt. Ich erkläre, nicht den Advocaten, sondern den Clienten für Denjenigen, welcher das meiste Interesse an dem geistigen Producte und an den Privatacten hat. Ich glaube, es ist durchaus nicht die literarische Thätigkeit mit der Advocatenthätigkeit in eine Linie zu stellen; das literarische Eigenthum wird vielmehr in der Regel Gemeingut, dahingegen bezieht sich das Geistesproduct des Advocaten auf die Angelegenheit einer bestimmten Person und hat nur für diese oder deren Rechtsnachfolger Interesse. Habe ich nun als Advocat mit einer bestimmten Person einen Contract über Ablassung meiner Geisteskraft

geschlossen, so muß ich ihr auch Das, was ich geistig geschaffen habe, überlassen. Es wurde eingehalten, zur Rechtfertigung des Advocaten sei es nöthig, daß ihm der Besitz der Privatacten verbleibe. Allein dafür hat der Gesetzentwurf vollständig gesorgt. Denn er stellt den Grundsatz auf, daß vor Ausantwortung der Privatacten eine Verzichtleistung ausgestellt werden müsse, welche den Advocat jeder Zeit rechtfertigen und vor Ansprüchen sichern wird. So lange ich selbst Praxis getrieben, habe ich nicht einmal Bedenken getragen, meinen Clienten auf Verlangen die Acten auszuhändigen. Ich habe auch ohne Gesetz da, wo ich glaubte, einer Verantwortlichkeit ausgesetzt zu sein, von meinen Clienten vor Gericht auf alle Ansprüche an mich verzichten lassen, und es ist mir irgend ein Nachtheil aus der Ausantwortung der Acten niemals erwachsen. Aber auch ein anderes Interesse der Clienten rechtfertigt es, wenn man ihnen die Privatacten überläßt. Denn nicht immer sind die öffentlichen Acten leicht zugänglich oder überhaupt aufzufinden, während die dem Clienten ausgeantworteten Privatacten zu jeder Zeit und ohne Schwierigkeit demselben zu Gebote stehen. Uebrigens habe ich gefunden, daß die Aufbewahrung dieser Privatacten zu einer wahren Last für den Advocaten wird und sie ein weiteres Schicksal nicht haben, als daß schließlich die Papierfabriken mit Maculatur versehen werden. Ich bin daher für die Aufrechthaltung des Satzes in §. 23 aus rein praktischen Gründen.

Abg. Dr. Wähle: Ich theile die Ansicht nicht, die soeben der geehrte Vorredner ausgesprochen hat, ich stimme vielmehr mit Dem überein, was die Herren Advocaten in der Deputation verfochten haben und hauptsächlich aus Rücksicht auf das geistige Eigenthum an den Arbeiten, welche nicht ohne große Unzuträglichkeiten, in manchen Fällen vielleicht gar nicht von den übrigen Bestandtheilen der Privatacten sich trennen lassen. Ich bin übrigens ganz mit Dem einverstanden, was vorhin von Seiten des Abg. Koch zur Rechtfertigung dieser Ansicht ausgeführt worden ist. Allerdings dienen die Privatacten dem Advocaten zu seiner Rechtfertigung, und mit der Verzichtleistung, welche dagegen der Abg. Haberkorn vorbrachte, ist, meiner Ansicht nach, der Advocat keineswegs durchgängig geschützt gegen Verleumdungen und üble Nachreden, welche sich böswillige Clienten gegen ihn erlauben und welche sie über ihn verbreiten können. Gegen die Verzichtleistung lassen sich Ausstellungen mancherlei Art machen, nicht so gegen die Privatacten, sie dienen dem Advocaten namentlich auch, wie die Minorität ebenfalls mit Recht ausführt, vom wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkte aus, ihr Besitz schützt ihn gegen Mißbrauch, der damit sehr leicht getrieben werden kann und durch welchen der Advocat großem Verdruß und großem Aerger ausgesetzt sein kann; und was soll auch in der That der Client für ein großes Interesse an dem Besitze der Privatacten, besonders juristischer Concepte, haben, wenn ihm das Recht, das ihm ja Niemand bestreitet, durch das Gesetz